

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND
Bereich 4 - Forstrecht

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
eingel. 2. Mai 2022	
Zahl: 702-5	Bearb.: 20.05.2022
Ph.:	
LAND KÄRNTEN	

Matschek Josef
Matschek Adolf
Krammer Gerhard

Antrag auf Erteilung der dauernden und befristeten
Rodungsbewilligung für Teilflächen der Parz. Nr.
81/2, 82/2, 169/2, 169/3, 169/4, 178/1, 178/2 und
178/3, alle der KG Rottenstein

Datum	27.04.2022
Zahl	KL20-ROD-838/2022 (004/2022)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Trötzmüller Michaela
Telefon	050-536-64201
Fax	050-536-64030
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 07.04.2022 ersuchte die Wildbach- und Lawinverbauung, Forsttechnischer Dienst, namens der grundbücherlichen Eigentümer, Herrn Matschek Josef, Herrn Matschek Adolf und Herrn Krammer Gerhard, um Erteilung der dauernden und befristeten Rodungsbewilligung für Teilflächen der Parzellen Nr. 169/2 (626 m² dauernd), 169/3 (140 m² dauernd), 169/4 (304 m² dauernd), 178/1 (18 m² dauernd), 178/2 (150 m² dauernd), 178/3 (905 m² dauernd und 346 m² befristet), 81/2 (354 m² dauernd und 71 m² befristet) und 82/2 (1.007 m² dauernd und 209 m² befristet), alle der KG Rottenstein, im Gesamtausmaß von 3.504 m² dauernd und 626 m² befristet, zum Zwecke der Realisierung des Hochwasserschutzprojektes Tschurebach.

In dieser Angelegenheit wird gemäß §§ 17, 19 Abs. 8 und 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., eine mündliche örtliche Verhandlung für

Freitag, dem 03.06.2022

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **08:30 Uhr** im **Gemeindeamt Ebenthal** anberaunt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Trötzmüller Michaela

Auf Grundlage des § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG, idgF ist die Augenscheinverhandlung im Sinne der geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich und liegen daher keine Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch COVID-19 Maßnahmen zur Teilnahme an der Verhandlung vor.

Auf die üblichen Vorsorgemaßnahmen, wie das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (FFP2 - Maske) während der Verhandlung wird hingewiesen.

In die Pläne und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Zimmer Nr. 408/4. Stock, Einsicht genommen werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm / ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG idgF zur Folge, dass ein Beteiligter/eine Beteiligte seine/ihre Stellung als Partei verliert, soweit er/sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Forstrechtsbehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar) verhindert waren rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben.

Hingewiesen wird, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land kundgemacht wurde.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Trötzmüller Michaela